

§ 2299 BGB

(1) Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede [Verfügung](#) treffen, die durch [Testament](#) getroffen werden kann.

(2) Für eine [Verfügung](#) dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch [Testament](#) getroffen worden wäre. Die [Verfügung](#) kann auch in einem [Vertrag](#) aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige [Verfügung](#) aufgehoben wird.

(3) Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch [Vertrag](#) aufgehoben, so tritt die [Verfügung](#) außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.